



Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 27

Mittwoch, den 18. Mai 2022

Nr. 4

Schlosspark Gehaus



Foto: Angelina Schirmer

Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Terminvereinbarungen Einwohnermelde- und Standesamt:

Telefon: 036964-8814 oder 8815.

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel.036964 880

Fax:036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.dermbach.de

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr

erreichbar unter der

Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2
36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung Dermbach am 06.04.2022

Beschluss-Nr.: 22/03/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 09.03.2022.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 22/03/02

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Neubau Abstellhalle für Kommunaltechnik für den Bauhof der Gemeinde Dermbach“ an das Baubüro Luck, Eisensteinstraße 4, 98596 Brotterode-Trusetal in Höhe von 98.166,41 € brutto.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 22/03/03

Der Gemeinderat erteilt Bürgermeister Hugk die Vollmacht, die Lieferleistung für die Anschaffung von zwei Rasentraktoren mit Zwischenachsmähwerk und Hochentleerung nach Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 22/03/04

Der Gemeinderat erteilt Bürgermeister Hugk die Vollmacht, für das Bauvorhaben „Um- und Ausbau EG – Alte Grundschule – als Kindertagesstätte“ im Ortsteil Gehaus – Bauleistungen – Los 7 / Estricharbeiten nach Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Bechluss-Nr.: 22/03/05

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung von Bauleistungen für das Bauvorhaben „Um- und Ausbau EG – Alte Grundschule – als Kindertagesstätte“ im Ortsteil Gehaus der Gemeinde Dermbach – Los 10 / Metallbauarbeiten an die Firma Metallbau Most GmbH, Vachaer Straße 22, 36404 Völkershausen, in Höhe von 7.616,00 brutto zu vergeben.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 22/03/06

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Erneuerung des Spielplatzes der Kindertagesstätte ‘Weltentdecker‘ im OT Stadtlengsfeld“ an das Büro für Bauplanung und Architektur Kraus GbR, Geisaer Straße 20, 36466 Dermbach, in Höhe von 33.194,64 € brutto.

Abstimmung: 19 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 22/03/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt den frühestmöglichen Beitritt der Gemeinde Empfertshausen zur Schiedsstelle Dermbach. Der Beitritt steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitglieder.

Abstimmung: 20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 22/03/08

Der Gemeinderat beschließt, folgenden Straßennamen für die Erschließungsstraße zur landwirtschaftlichen Betriebsstätte von Andreas Vollmar in der Gemarkung Brunnhartshausen festzulegen.

Straßenname: **Mückenhof.**

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat nach § 6 Thüringer Straßengesetz die Widmung dieser Straße als öffentliche Gemeindestraße und beauftragt den Bürgermeister, die Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen der Gemeinde Dermbach zu erstellen.

Abstimmung: 20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Wahlbekanntmachung 002-015-2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dermbach am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dermbach wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dermbach, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, womit die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgt.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich

beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeinde die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

**gez. Egle
Wahlleiter**

Wahlbekanntmachung 003-015-2022

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dermbach

Der Wahlausschuss der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dermbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden. Die Reihenfolge erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, sowie der Erklärung des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben:

CDU	Hugk, Thomas	1965	Verwaltungsfachwirt	Lindenau 2, 36466 Dermbach	Nein
-----	--------------	------	---------------------	----------------------------	------

Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen. Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dermbach, 12.05.2022

gez. Egle
Wahlleiter

Ortsteil Brunnhartshausen

Wahlbekanntmachung 002-009-2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Brunnhartshausen der Gemeinde Dermbach am 12.06.2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters Brunnhartshausen der Gemeinde Dermbach wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 2.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dermbach, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, womit die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen

Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeinde die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Danz
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung 003-009-2022

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Brunnhartshausen der Gemeinde Dermbach

Der Wahlausschuss des Ortsteils Brunnhartshausen der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Brunnhartshausen der Gemeinde Dermbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Reihenfolge erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, sowie der Erklärung des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben:

Gerstung	Gerstung, Markus	1992	Handelsvertreter	Brunnhartshausen, Brunnhartshausen 30 36466 Dermbach	Nein
----------	------------------	------	------------------	---	------

Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen. Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dermbach, 12.05.2022

gez. Danz
Wahlleiterin

Ortsteil Diedorf/Rhön

Wahlbekanntmachung 002-016-2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Diedorf der Gemeinde Dermbach am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters Diedorf der Gemeinde Dermbach wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dermbach, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständig-

keit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, womit die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen

Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeinde die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

**gez. Witzel
Wahlleiter**

Wahlbekanntmachung 003-016-2022

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Diedorf der Gemeinde Dermbach

Der Wahlausschuss des Ortsteils Diedorf der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Diedorf der Gemeinde Dermbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Reihenfolge erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, sowie der Erklärung des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben:

Kniesa	Kniesa, Martin	1984	Soldat	Diedorf, Diedorfer Hauptstraße 5 36466 Dermbach	Nein
--------	----------------	------	--------	--	------

Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen. Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dermbach, 12.05.2022

gez. Witzel
Wahlleiter

Ortsteil Neidhartshausen

Wahlbekanntmachung 002-059-2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Neidhartshausen der Gemeinde Dermbach am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters Neidhartshausen der Gemeinde Dermbach wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dermbach, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, womit die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgt.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeinde die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich

zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Rothhämel
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung 003-059-2022

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Neidhartshausen der Gemeinde Dermbach

Der Wahlausschuss des Ortsteils Neidhartshausen der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Neidhartshausen der Gemeinde Dermbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Reihenfolge erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, sowie der Erklärung des Bewerbers auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben:

Kümpel	Kümpel, Michael	1974	Bauleiter	Neidhartshausen, Wilhelm-Löber-Straße 3 36466 Dermbach	Nein
--------	-----------------	------	-----------	---	------

Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen. Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dermbach, 12.05.2022

gez. Rothhämel
Wahlleiterin

Ortsteil Stadtlengsfeld

Bürgerfragestunde

Ortsteil Stadtlengsfeld

Der Ortsteilbürgermeister gibt bekannt:

An jedem Dienstag findet im Rathaus eine Bürgerfragestunde statt.

Sprechzeiten:

in geraden Wochen dienstags von 10 bis 11 Uhr
in ungeraden Wochen dienstags von 15 bis 16 Uhr

In dringenden Fällen gibt es die Möglichkeit, außerhalb der Sprechzeiten telefonisch unter 01 70 / 90 39 29 2 Terminvereinbarungen zu treffen bzw. Anfragen zu stellen.

Michael Deisenroth, Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Urnshausen

Wahlbekanntmachung 002-081-2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Urnshausen der Gemeinde Dermbach am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters Urnshausen der Gemeinde Dermbach wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dermbach, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, womit die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgt.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum

27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine

Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeinde die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Schirmer
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung 003-081-2022

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Urnshausen der Gemeinde Dermbach

Der Wahlausschuss des Ortsteils Urnshausen der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Urnshausen der Gemeinde Dermbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Reihenfolge erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 i.v.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, sowie der Erklärung des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben:

Seifert	Seifert, Burkhard	1959	Instandhaltungsmechaniker	Bernshausen, Bernshausen 30 36466 Dermbach	Nein
---------	-------------------	------	---------------------------	--	------

Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen. Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dermbach, 12.05.2022

gez. Schirmer
Wahlleiterin

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung Oechsen 24.04.2022

Beschluss-Nr.: 01/26/04/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 08.03.2022 – öffentlicher Teil

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/26/04/22

Die NOVEC GmbH, EUREF Campus 24 in 10829 Berlin beabsichtigt, auf dem Grundstück der Gemarkung Oechsen, Flur 3, Flurstücksnummer 527/1, auf einer Teilfläche, einen Mobilfunkmast zu errichten und diesen für mindestens 30 Jahre zu betreiben. Laut Protokoll der Ortsbegehung soll die geplante Zuwegung über den Gemeindeweg verlaufen. Deshalb hat die NOVEC GmbH am 26.01.2022 den Antrag an die Gemeinde Oechsen gerichtet, einen Gestattungsvertrag zu ergänzen und zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat Oechsen beschließt, der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, hier Betretungs-, Fahr- und Wegerecht sowie ein Leitungsrecht auf dem o. g. gemeindeeigenen Flurstück zuzustimmen.

Die Gemeinde Oechsen erhält dafür ein einmaliges Entgelt in Höhe von 500,00 € innerhalb von sechs Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der NOVEC GmbH und mit Baubeginn der Telekommunikationsanlage.

Die Dienstbarkeit wird für die Dauer des Bestehens des Mobilfunkmastes eingeräumt, mindestens jedoch auf 20 Jahre.

Alle mit der Dienstbarkeit verbundenen Kosten werden durch die NOVEC GmbH Berlin übernommen. Ebenso wird nach Abschluss der Maßnahme die ordnungsgemäße Wiederherstellung der genutzten Teilfläche durch die NOVEC GmbH zugesichert und veranlasst.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 03/26/04/22

Der Hochwasserschutz hat in den zurückliegenden Jahren an Bedeutung gewonnen. Nach § 3, Abs. 4 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Felda/Ulster/Werra ist es möglich, dass dieser Verband nach Beschluss der Verbandsversammlung und im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes nach § 4, Abs. 3 ThürGewUVG übernimmt. In den Gremien des GUV Felda/Ulster/Werra reifte nach umfassender Beratung der Entschluss, das Aufgabenspektrum in diese Richtung zu erweitern. Dazu ist die Schaffung einer zusätzlichen Ingenieurstelle erforderlich. Die Finanzierung setzt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem GUV voraus. Zwischenzeitlich hat eine Anzahl von Kommunen ihr Interesse zur Gründung einer Solidargemeinschaft bekundet, so dass der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag vom GUV Felda/Ulster/Werra entwickelt und im Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt wird.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra einen öffentlich-rechtlichen

Vertrag betreffend der Aufgabenübertragung zur Beratung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen abzuschließen.
Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 04/26/04/22

Die Jahresrechnung der Gemeinde Oechsen hat für das Haushaltsjahr 2018 im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 114 ThürKO durchgeführten Prüfung folgende Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 803.499,13 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes enthaltene Überschuss von 143.521,10 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushalts in Einnahmen und Ausgaben mit 169.186,96 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 85.442,40 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2018 160.235,00 € (Mindestrücklage: 15.239,94 €).
- Die Gemeinde Oechsen hatte zum 31.12.2018 Schulden aus Krediten von 288.606,17 €.
- Die Gemeinde Oechsen hatte zum 31.12.2018 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 05/26/04/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt gem. § 80, Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 06/26/04/22

Die Jahresrechnung der Gemeinde Oechsen für das Haushaltsjahr 2019 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 114 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 965.370,35 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes enthaltene Überschuss von 211.536,89 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 450.707,42 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 183.944,42 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2019 344.179,42 € (Mindestrücklage 15.333,13 €).
- Die Gemeinde Oechsen hatte zum 31.12.2019 Schulden aus Krediten von 278.034,58 €.
- Die Gemeinde Oechsen hatte zum 31.12.2019 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 07/26/04/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt gem. § 80, Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Wahlbekanntmachung 002-062-2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oechsen am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oechsen wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, womit die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgt.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich

oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der erfüllenden Gemeinde die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

**gez. Schrupp
Wahlleiter**

Wahlbekanntmachung 003-062-2022

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oechsen

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Oechsen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oechsen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Reihenfolge erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, sowie der Erklärung des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben:

Bürgerinitiative Oechsen	Römhild, Sina	1998	Verwaltungswirtin	Derbacher Straße 33c 36404 Oechsen	Nein
Jacob	Jacob, Heidrun	1962	Maschinenbauzeichnerin	Straße der Einheit 92 36404 Oechsen	Nein

Der Wahlausschuss hat zwei Wahlvorschläge als gültig zugelassen. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Oechsen, 12.05.2022

gez. Schrumpf
Wahlleiter

Gemeinde Weilar

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 02.12.2020

Beschluss-Nr.: 20/2020

Billigungs- und Auslegungsbeschluss – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Hopfengarten“ in der Gemeinde Weilar nach § 3 Abs. 2, Baugesetzbuch (BauGB).

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Die Bekanntmachung erfolgte im Feldaboten Nr. 12 / 2020

Beschluss-Nr.: 21/2020

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag:

Bauvorhaben: Neubau der Kläranlage Weilar
einschließlich Zaunanlage

Antragsteller: Wasser- und Abwasser-Verband Bad Salzungen,
vertreten durch den Werkleiter Herrn Pagel,
Eisenacher Straße 2a, 36433 Bad Salzungen

Grundstück: Flurstücke 613, 614 und 848, Flur 7, Gemarkung Weilar

zu erteilen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 22/2020

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der „Unterstraße“, 1. und 2. Bauabschnitt in Weilar als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WVS Bad Salzungen und der Werraenergie GmbH für das Teilobjekt Los 2 – Tief- und Straßenbauarbeiten an die Firma Bauunternehmen Jürgen Wolf e.K., Stiller Berg 21-23, 987587 Steinbach-Hallenberg, mit einer Auftragssumme in Höhe von 676.223,04 € brutto.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/2021

Erklärung zur formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Abwägung - und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hopfengarten“ der Gemeinde Weilar

Beschluss-Nr.: 03/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar beschließt, den Auftrag zur Ausführung der Planungs- und Ingenieurleistungen für das Teilobjekt Außengebietsentwässerung zum Ausbau der „Unterstraße“ für den 1. und den 2. Bauabschnitt für die o.g. Leistungsphasen gemäß Honorarvertrag in Höhe von 15.907,33 € brutto an das Tiefbautechnische Büro Werra GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 32, in 36433 Bad Salzungen, zu erteilen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 04/2021

Zur Regelung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Weilar und zur Gleichhaltung aller Feuerwehren der erfüllenden Gemeinde Dermbach wird folgende Satzung vorgelegt: Eine wichtige Änderung ist das Einpflegen von Regelungen zur Briefwahl in besonderen Situationen. Weiterhin ist es notwendig, eine Feuerwehrsatzung zu erlassen, da der Kommunalaufsicht keine Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weilar vorliegt.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilar (Feuerwehrsatzung).

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 05/2021

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Weilar.

Beschluss-Nr.: 06/2021

Der Gemeinderat beruft Herrn Bastian Egle zum Wahlleiter der Gemeinde Weilar für die Wahl des Kreistages des Wartburgkreises am 20.06.2021 und für die Land- und Bundestagswahl am 26.09.2021.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 29.04.2021

Beschluss-Nr.: 01/2021

Bestätigung Protokoll vom 02.12.2020

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 07/2021

Der Gemeinderat beruft Herrn Ludwig Schäfer zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Weilar für die Wahl des Kreistages des Wartburgkreises am 20.06.2021 und für die Land- und Bundestagswahl am 26.09.2021.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 02.09.2021

Information des Bürgermeisters / Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2020

Beschluss-Nr.: 12/2021

Der Gemeinderat Weilar beschließt die Haushaltssatzung 2021.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 13/2021

Der Gemeinderat Weilar beschließt den Finanzplan 2021.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 14/2021

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrages zum Umbau der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Weilar.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 15/2021

Der Gemeinderat beschließt unter der Voraussetzung einer bestandskräftigen Haushaltssatzung 2021 die Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung von Abwasseranlagen, TO 1 „Stauraumkanal und Abwasserpumpwerk mit Anbindung Ortsnetz“ in Weilar als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WVS Bad Salzungen für das Los 2 – „Leistungen Gemeinde Weilar“ an die Firma Mohr-Bau-GmbH, Straße der Zukunft 15, 36456 Barchfeld-Immelborn, mit einer Auftragssumme (für Los 2 einschl. anteilig Los 0 – Baustelleneinrichtung) in Höhe von 47.990,74 € brutto.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Wahlbekanntmachung 002-084-2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Weilar am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Weilar wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, womit die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgt.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen

Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu

berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der erfüllenden Gemeinde die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich

zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Mehne
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung 003-084-2022

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Weilar

Der Wahlausschuss der Gemeinde Weilar hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Weilar als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Reihenfolge erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 i.v.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, sowie der Erklärung des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben:

Fey	Fey, Harald	1960	Elektromeister	Dermbacher Straße 30 36457 Weilar	Nein
Fräbel	Fräbel, Walter	1955	Heizungsinstallateur	Baierweg 2 36457 Weilar	Nein
Weigand	Weigand, Fredy	1965	Brandschutzbeauftragter	Schulstraße 3 36457 Weilar	Nein

Der Wahlausschuss hat drei Wahlvorschläge als gültig zugelassen. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weilar, 12.05.2022

gez. Mehne
Wahlleiterin

Gemeinde Wiesenthal

Wahlbekanntmachung 002-086-2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenthal am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenthal wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Über-

prüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, womit die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgt.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201 und 203, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der erfüllenden Gemeinde die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Müller
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung 003-086-2022

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenthal

Der Wahlausschuss der Gemeinde Wiesenthal hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenthal als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Reihenfolge erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, sowie der Erklärung des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben:

Hollenbach	Hollenbach, Sven	1968	Busfahrer	Pfarrgasse 33 36466 Wiesenthal	Nein
------------	------------------	------	-----------	-----------------------------------	------

Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen. Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wiesenthal, 12.05.2022

gez. Müller
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Betreiber für Imbiss gesucht

Die Gemeinde Dermbach sucht für ihre beiden Schwimmbäder in Dermbach und Stadtlengsfeld für die Saison 2022 jeweils einen Betreiber für den Imbiss.

Interessenten melden sich bitte unter folgender Telefonnummer:
0173 / 72 54 499.

Verkaufsangebot

Die Gemeinde Dermbach beabsichtigt folgendes Fahrzeug zum Vereinbarungspreis zu veräußern:

Gebrauchter Kommunaltraktor, Zugmaschine Ackerschlepper

Hersteller: Doppstadt Track 80 - Systra

Baujahr: Dez. 2003

Leistung: 52 KW

TÜV:

Zubehör: Hauer Frontlader einschl. Erdschaufel ca. 130 cm und Ladegabel

Schneeschiebeschild 260 cm

Zustand: Gebrauchsspuren entsprechend dem Alter vorhanden

Bei Interesse bitte ein schriftliches Angebot in einem verschlossenen Umschlag bis zum **20.06.2022** an die Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach

Für Nachfragen steht der Leiter des Bauhofes der Gemeinde Dermbach Herr Reich unter der Rufnummer 0173-7254499 zur Verfügung.

Dermbach, den 12.05.2022

T. Hugk - Bürgermeister



Verkaufsangebot

Die Gemeinde Dermbach beabsichtigt folgendes Fahrzeug zum Vereinbarungspreis zu veräußern:

Gebrauchter Rasentraktor mit Zwischenachsmähwerk und Hochentleerung

Hersteller: ISEKI SXG 323

Baujahr: Dez. 2013

Leistung: 15 KW / 22 PS

Betriebsstunden: ca. 1500 Std. (Änderungen aufgrund der Nutzung möglich)

Zubehör: Zwischenachsmähwerk mit einer Schnittbreite von 122 cm

Hochentleerung Entladehöhe 197 cm und Behältervolumen von 600 L

Zustand: Gebrauchsspuren entsprechend dem Alter vorhanden

Mindestgebot: 5.500,00 €

Bei Interesse bitte ein schriftliches Angebot in einem verschlossenen Umschlag bis zum **20.06.2022** an die Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach
Für Nachfragen steht der Leiter des Bauhofes der Gemeinde Dermbach Herr Reich unter der Rufnummer 0173-7254499 zur Verfügung.



Dermbach, den 12.05.2022

T. Hugk - Bürgermeister

Gemeinde Weilar

Jagdgenossenschaft Weilar

Die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Weilar findet am 20.05.2022 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Kellerhaus in Weilar statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Beschlussfassung
 - Höhe und Verwendung des Reinertrages
 - Entlastung Kassenprüfer
 - Entlastung Vorstand

Alle Eigentümer von jagdbaren Flächen der Gemeinde Weilar sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Weilar

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.